

1.2016 Allgemeines



Änderungen auf 1. Januar 2016

Stand am 1. Januar 2016

2	71 984	8 893	0	32%
570	0	10 192	407	0%
581	0	1 743	5 041	0%
0	931	251 734	661	0%
0	0	126 418	0	0%
7 150	931	263 669	6 109	0%
0	0	0	27 496	0%
1 989	0	0	89 574	0%
1 990	0	0	117 070	0%
8 403	43 600	6 629	0	20%
976	4 757	288	0	2%
7	7 288	1 559	0	3%
5	0	2 913	0	0%
21	4	173	0	2%
908	1 794	1 265	0	1%
	955	836	0	0%
	16 418	431	0	7%
	8 599	0	0	4%
	0	0	0	0%
	0	0	245 834	0%
	0	9 102	0	23%

Übersicht

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Änderungen auf 1. Januar 2016 bei Beiträgen und Leistungen.

Randziffern

Beiträge	1-4
Leistungen der IV	5
Familienzulagen für Selbständigerwerbende	6

Beiträge

1 AHV/IV/EO - Beitragssatz

Der Beitragssatz an die Erwerbsersatzordnung (EO) sinkt von 0,5 % auf 0,45 % des Bruttolohnes. Der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil beträgt je 0,225 %. Der Beitragssatz an die AHV/IV/EO beträgt somit für Arbeitnehmende und Arbeitgebende neu 10,25 %.

Beitrags-sätze	Arbeitgeber-beitrag	Arbeitnehmer-beitrag	Total
AHV	4,200 %	4,200 %	8,40 %
IV	0,700 %	0,700 %	1,40 %
EO	<u>0,225 %</u>	<u>0,225 %</u>	<u>0,45 %</u>
Total	5,125 %	5,125 %	10,25 %

2 ALV - Beitragssatz

Der maximal versicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung wird von 126 000 Franken auf 148 200 Franken Bruttojahreslohn erhöht.

Der Beitragssatz an die Arbeitslosenversicherung (ALV) von 2,2 % vom massgebenden Lohn wird bis zur Höchstgrenze von 148 200 Franken erhoben. Für Lohnanteile über 148 200 Franken beträgt der Beitragssatz an die ALV 1 % des massgebenden Jahreslohnes (nach oben unbegrenzt).

ALV-Beitrag			
Lohn	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
bis Fr. 148 200.–	1,10 %	1,10 %	2,20 %
ab Fr. 148 201.–	0,50 %	0,50 %	1,00 %

3 Beiträge der Selbständigerwerbenden

Der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden an die AHV/IV/EO beträgt neu 9.65 %.

Bei einem Jahreseinkommen von unter 9 400 Franken wird der Mindestbeitrag von 478 Franken erhoben.

Beitragssätze	
AHV	7,80 %
IV	1,40 %
EO	<u>0,45 %</u>
Total	9,65 %

Die sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende wird wie folgt angepasst:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV/IV/EO-Beitrags-
von mindestens	aber weniger als	satz in % des Er-
		werbseinkommens
9 400	17 200	5,196
17 200	21 900	5,320
21 900	24 200	5,444
24 200	26 500	5,568
26 500	28 800	5,691
28 800	31 100	5,815
31 100	33 400	6,062
33 400	35 700	6,309
35 700	38 000	6,557
38 000	40 300	6,804
40 300	42 600	7,052
42 600	44 900	7,299
44 900	47 200	7,671
47 200	49 500	8,042
49 500	51 800	8,413
51 800	54 100	8,784
54 100	56 400	9,155
56 400		9,650

4 Beiträge der Nichterwerbstätigen

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige beträgt neu 478 Franken (bisher 480 Franken). Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht 50-mal dem Mindestbeitrag und beträgt neu 23 900 Franken (bisher 24 000 Franken).

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bei der AHV als Erwerbstätiger oder Erwerbstätige gilt und mindestens den doppelten Mindestbeitrag, also 956 Franken pro Kalenderjahr entrichtet.

Leistungen der IV

5 Taggelder der IV

Der Höchstbetrag des IV-Taggelds richtet sich nach dem maximal versicherten Verdienst pro Tag in der obligatorischen Unfallversicherung.

Das grosse IV-Taggeld

Die Ansätze variieren je nach Einkommen

Grundentschädigung	bis	Fr.	326.–
Kindergeld (pro Kind)		Fr.	9.–

Das Taggeld darf zusammen mit dem Kindergeld 407 Franken pro Tag nicht übersteigen.

Das kleine IV-Taggeld

Während der Grundausbildung entspricht das kleine Taggeld 10 % des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG).

Wenn Sie in der ersten beruflichen Ausbildung und ohne Gesundheitsschaden Ihre Ausbildung abgeschlossen hätten und bereits im Erwerbsleben stünden, erhalten Sie 30 % des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes gemäss UVG.

	pro Monat		pro Tag	
10 % des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes gemäss UVG	Fr.	1 221.–	Fr.	40.70
30 % des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes gemäss UVG	Fr.	3 663.–	Fr.	122.10

Entschädigung für Betreuungskosten

Wenn Sie vor Eintritt des Gesundheitsschadens nicht erwerbstätig waren, haben Sie keinen Anspruch auf ein Taggeld. Hingegen wird eine Entschädigung für Betreuungskosten zugesprochen, wenn Ihnen nachweisbar zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern entstehen. Es werden die tatsächlichen Auslagen, aber max. 82 Franken pro Tag (20 % des Höchstbetrages des Taggeldes) übernommen.

Familienzulagen für Selbständigerwerbende

6 Beiträge der Selbständigerwerbenden

Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) entrichten Selbständigerwerbende Beiträge auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen entsprechend dem versicherten Verdienst in der Unfallversicherung. Die Begrenzung des beitragspflichtigen Einkommens wird auf 148 200 Franken erhöht (bisher 126 000 Franken).

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2015. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2016/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

1.2016-16/01-D